DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 5
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 13.10.2023

Hinweise:

- Anhang (Gesetzestexte, auszugsweise): §§ 19, 23, 26, 61, 63, 81, 86 VVG sowie § 48b VAG
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 42 Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. *[10 Punkte] (Makroökonomik)*

(a) *[4 Punkte]* Die Energiepreise in Europa sind im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine deutlich gestiegen. Daraufhin gab es zum Schutz der energieintensiven Industrien Forderungen nach einem Industriestrompreis, der deutlich unter dem laufenden Marktpreis liegt. Beschreiben Sie im AS/AD-Modell welche Effekte ein Industriestrompreis in der kurzen Frist für die gesamtwirtschaftliche Ausbringung Y und die Preise P hätte. Nutzen Sie hierfür das AD/AS-Modell (Diagramm inkl. Beschriftung) sowie eine kurze schriftliche Erläuterung.

(b) *[4 Punkte]* Ein Industriestrompreis stellt eine Subvention durch die öffentliche Hand dar, die mit Steuergeldern finanziert werden muss. Beschreiben sie mit Hilfe des unter (a) verwendeten Modells die Effekte, die sich für Y und P ergeben würden, wenn die hohen Kosten einer dauerhaften Subventionierung zu einer Verringerung der Staatsausgaben führen (auch hier bitte kurze schriftliche Erläuterung zusätzlich zum Diagramm).

(c) *[2 Punkte]* Anfang letzten Jahres war in der Presse zu lesen, dass es Wissenschaftlern in den USA zum ersten Mal gelungen sei, eine positive Energiebilanz bei der Kernfusion zu erzeugen (Anmerkung: Positiv im Sinne einer im Vergleich zum Energieinput größeren Freisetzung an Energie), wobei einschränkend hinzugefügt wurde, dass der Weg bis zu einem ersten Kraftwerk dieser Art noch sehr weit sei. Beschreiben Sie in einem neuen Diagramm des AD/AS-Modells die Effekte für die lange Frist, die sich bei erfolgreicher Umsetzung dieser Technologie für Y und P ergeben würden.

Lösungshinweise:

(a) Die Einführung eines Industriestrompreises würde die Produktionskosten für die Unternehmen senken und damit zu einer Rechtsverschiebung der AS-Kurve führen *[1 Punkt]*. In der Folge würden das gesamtwirtschaftliche Preisniveau P sinken und die gesamtwirtschaftliche Ausbringung Y steigen *[1 Punkt]*.

Rechtsverschiebung der kurzfristigen AS-Kurve

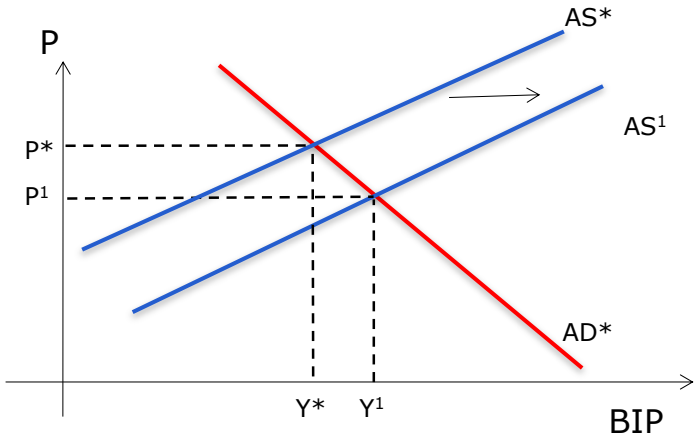

[Grafik: 2 Punkte (korrekte Beschriftung/Ausführung 1 Punkt, Rechtsverschiebung AS auf AS^1: 1 Punkt)]*

(b) Die geringere staatliche Nachfrage G würde zu einer Linksverschiebung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage AD führen *[*Sekundäreffekt; *1 Punkt]*. In der Folge würde das Preisniveau eindeutig auf P^2 fallen und somit den Effekt des positiven Angebotsschocks unter (a) noch verstärken *[1 Punkt]*. Bei der Ausbringung Y hängt es davon ab, wie stark der Rückgang der staatlichen Nachfrage ist. Im hier dargestellten Fall ist der Rückgang auf Y^2 kleiner als der Zuwachs auf Y^1, der vorher aufgrund der Einführung des Industriestrompreises erzielt wurde *[1 Punkt]*. Denkbar sind aber auch Konstellationen, in denen der Sekundäreffekt sogar überwiegt.

Linksverschiebung der AD-Kurve

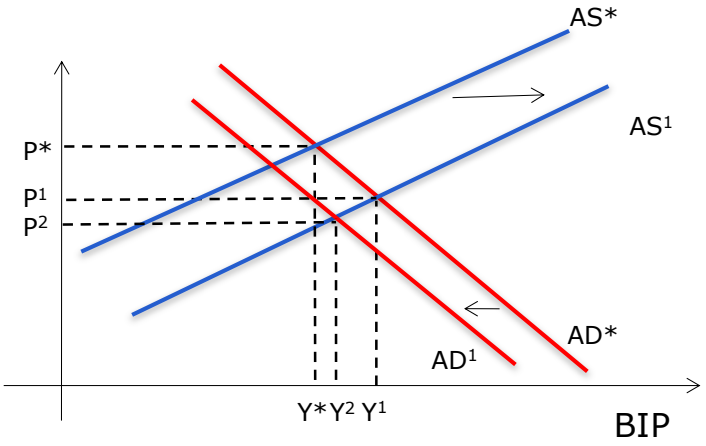

[Ergänzung der Grafik um Linksverschiebung AD auf AD¹: 1 Punkt]*

(c) Die erfolgreiche Implementierung der Kernfusion würde aufgrund der dauerhaft reduzierten Energiepreise zu einer Rechtverschiebung des langfristigen gesamtwirtschaftlichen Angebots LAS führen. In der Folge würde das Preisniveau P nachhaltig sinken und die gesamtwirtschaftliche Ausbringung Y dauerhaft steigen. *[1 Punkt]*

Rechtsverschiebung der langfristigen AS-Kurve

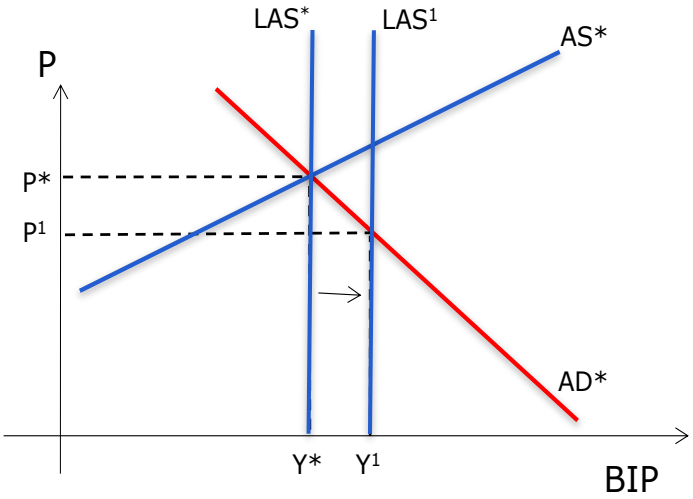

[Grafik: 1 Punkt (Rechtsverschiebung LAS)]

Aufgabe 2. *[10 Punkte] (Makroökonomik)*

Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen zutreffen sind oder nicht (wahr / falsch) und begründen Sie Ihre Einschätzung *[jeweils 1 Punkt für die Einschätzung sowie 1 Punkt für die Begründung]*.

(a) Der abrupte Zinsanstieg in den letzten Monaten hat zu Problemen im Bankensektor geführt. Die Geldpolitik sollte die Risiken für die Finanzstabilität ernst nehmen und ungeachtet der weiterhin hohen Inflation auf weitere Leitzinserhöhungen verzichten.

(b) Automatische Stabilisatoren sind wichtige Instrumente zur Glättung des Konjunkturzyklus.

(c) Wenn in einer geschlossenen Volkswirtschaft die Unternehmen weniger investieren als die Haushalte sparen, dann ist dies gleichbedeutend mit einem Haushaltsdefizit des Staates.

(d) Der Realzins ergibt sich aus dem Nominalzins zuzüglich der erwarteten Inflationsrate.

(e) Das Bruttoinlandsprodukt entspricht der Produktionskapazität einer Volkswirtschaft bei normaler Beschäftigung aller volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren.

Lösungshinweise:

(a) Falsch. Primär ist die EZB dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet und sollte ihre Geldpolitik entsprechend ausrichten. Grundsätzlich sind Zielkonflikte denkbar; allerdings stehen für die Sicherung der Finanzstabilität andere Instrumente zur Verfügung (z. B. Liquiditätssicherung).

(b) Richtig. In einer Rezession werden bspw. durch die Arbeitslosenversicherung Einkommensverluste teilweise kompensiert und stützen damit den Konjunkturverlauf.

(c) Richtig. In einer geschlossenen Volkswirtschaft (drei Sektoren: Haushalte, Unternehmen und Staat) muss die Ersparnis der Haushalte (Kapitalangebot) von den anderen beiden Sektoren aufgenommen werden.

(d) Falsch. Gemäß der Fisher-Gleichung bestimmt sich der Realzins aus dem Nominalzins abzüglich der erwarteten Inflationsrate.

(e) Falsch. Das Bruttoinlandsprodukt bezeichnet den Marktwert aller im Inland in einem Jahr (bzw. innerhalb einer Zeitperiode) produzierten Güter und Dienstleistungen.

Aufgabe 3. *[10 Punkte] (Mikroökonomik)*

In Phantasien beträgt der Arbeitseinsatz für die Produktion eines Fahrrad 1 Arbeitsstunde und für die Produktion eines Motorrads 5 Arbeitsstunden. Hingegen müssen in Wunderland 5 Arbeitsstunden aufgewendet werden um ein Fahrrad zu produzieren und 10 Arbeitsstunden für ein Motorrad. Beide Länder verfügen jeweils über ein Arbeitskräftepotenzial von 1000 Arbeitsstunden. Die Weltwirtschaft besteht lediglich aus diesen beiden Ländern.

(a) [2 Punkte] Berechnen Sie die Opportunitätskosten, die sich bei der Produktion von Fahrrädern und Motorrädern in den beiden Ländern ergeben.

(b) [2 Punkte] Welches Land hat einen komparativen Vorteil bei der Produktion von Motorrädern? Begründen Sie Ihre Aussage.

(c) [2 Punkte] Wir nehmen nun an, dass in beiden Länder eine fixe Nachfrage von jeweils 50 Motorrädern besteht. Wie viele Fährräder könnten von den beiden Ländern bei freiem Handel im Vergleich zu Autarkie produziert werden?

(d) [4 Punkte] Nehmen Sie an, dass Phantasien Wirtschaftssanktionen gegen Wunderland verhängt. Importe bzw. Exporte von Gütern sind für Wunderland damit nicht mehr möglich. Stellen Sie in einem schematischen Diagramm die Produktionsmöglichkeiten der beiden Länder dar. Analysieren Sie anhand eines Fallbeispiels mit Hilfe des Diagramms die Konsequenzen für die Produktionsmöglichkeiten von Wunderland, welche sich durch die Wirtschaftssanktionen ergeben.

Lösungshinweise:

(a) Die Formel für die Berechnung der Opportunitätskosten bei der Produktion des Gutes y:

$$K_y = \frac{\text{Verlust an Produktionsmenge x}}{\text{Gewinn an Produktionsmenge y}}$$

Konkrete Berechnung der Opportunitätskosten für Phantasien: *[1 Punkt]*

Opportunitätskosten (Produktion von Fahrrädern) = 1/5 Motorräder Opportunitätskosten (Produktion von Motorrädern) = 5 Fahrräder

Berechnung der Opportunitätskosten für Wunderland: *[1 Punkte]*

Opportunitätskosten (Produktion von Fahrrädern) = 1/2 Motorräder

Opportunitätskosten (Produktion von Motorrädern) = 2 Fahrräder

(b) Wunderland hat einen komparativen Vorteil bei der Produktion von Motorrädern. Die Opportunitätskosten, die bei der Produktion von Motorrädern anfallen, sind in Wunderland geringer als in Phantasien. *[2 Punkte]*

(c) Bei vollkommender Spezialisierung der Produktion könnte Wunderland insgesamt 100 Motorräder herstellen. Bei einem Export von 50 Motorrädern nach Phantasien, ergeben sich somit zusätzliche Produktionskapazitäten von 250 Fahrrädern in Phantasien. (1 Punkt) Die Opportunitätskosten von 50 Motorräder in Wunderland betragen hingegen nur 100 Fahrräder. Somit ergibt sich ein Freihandelsgewinn von 150 Fahrrädern. *[1 Punkt]*

(d) Grafische Darstellung der Produktionsmöglichkeiten in ein Diagramm mit den Attributen Motorräder und Fahrräder. *[2 Punkte]*

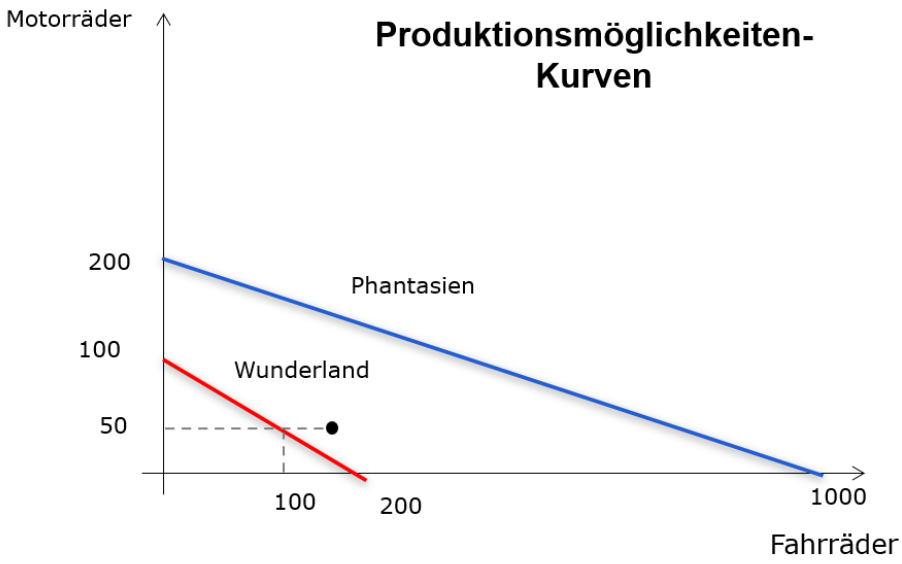

Fakultativ kann man anhand des Fallbeispiels aus der vorhergehenden Teilaufgabe zeigen, dass sich bei einer autarken Produktion von 50 Motorädern in Wunderland Produktionskapazitäten von 100 Fahrrädern ergeben. Falls der Freihandelsgewinn zu gleichen Teilen auf die beiden Länder aufgeteilt würde, dann könnten bei einem Wegfall der Wirtschaftssanktionen unter diesen Annahmen 175 Fahrräder produziert werden. *[2 Punkte]*

Aufgabe 4. *[10 Punkte] (Mikroökonomik)*

Sie sind Mitarbeiter der Hotwheels AG, einem industriellen Reifenhersteller. Mit dem Reifen HW#1 stellt Ihr Unternehmen einen derzeit einzigartigen, bisher konkurrenzlosen Reifen her, der im Bereich der Rennfahrt zum Einsatz kommt.

Die Marketingabteilung der Hotwheels AG ermittelt folgende Nachfragefunktion:

$$p = 1.560 - 12y.$$

Das interne Rechnungswesen hat die Kostenfunktion des Unternehmens bestimmt. Sie lautet:

$$K(y) = 2y^2 + 20y + 24.000.$$

(a) *[2 Punkte]* Benennen Sie die Marktform, in der die Hotwheels AG operiert und begründen Sie kurz.

(b) *[4 Punkte]* Welche Menge y an Reifen wird die Hotwheels AG anbieten?

(c) *[1 Punkt]* Welcher Preis wird sich bilden?

(d) *[1 Punkt]* Sie schlagen der Geschäftsführung vor, die Reifen an Abnehmer aus der Rennfahrt zu höheren Preisen anzubieten als anderen Kunden. Wie begründen Sie diese Idee?

Lösungshinweise:

(a) Die Hotwheels AG ist ein Monopolist, denn sie ist der einzige Anbieter des Reifens HW#1 und hat keine Konkurrenz. *[2 Punkte]*

(b) Gewinn G = Umsatz U minus Kosten K

$$G = (1.560 - 12y) \cdot y - (2y^2 + 20y + 24.000)$$

$$G = 1.560y - 12y^2 - 2y^2 - 20y - 24.000$$

$$G = -14y^2 + 1.540y - 24.000 \qquad \text{nach y ableiten}$$

$$-28y + 1.540 = 0$$

$$-28y = -1.540$$

$$y = 55$$

[2 Punkte für Aufstellen der Gewinnfunktion, 2 Punkte für Ableiten und Auflösen nach y (insg. 4 Punkte)]

(c) Rechnung:

$$p = 1.560 - 12y$$

$$p = 1.560 - 12 \cdot 55 = 900$$

[1 Punkt]

(d) Marktmacht ermöglicht in manchen Fällen eine Preisdiskriminierung verschiedener Kundengruppen *[1 Punkt]*. Der Vorschlag beruht auf der Annahme, dass Kunden aus der Rennfahrt eine niedrigere Preiselastizität der Nachfrage aufweisen *[1 Punkt]*. Sie werden bei höheren Preisen ihre nachgefragte Menge weniger stark reduzieren als Nachfrager aus anderen Bereichen *[1 Punkt]*.

Aufgabe 5. *[9 Punkte] (Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche Altersversorgung und Demographie)*

Nennen Sie die Bestandteile des 3-Schichtenmodells der Altersvorsorge in Deutschland und erläutern Sie diese kurz. Erläutern Sie darüber hinaus, wie die Finanzierung der Schichten erfolgt.

Lösungshinweise:

- 1. Schicht: Gesetzliche Vorsorge *[1 Punkt]*

  z. B. Gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Berufsständische Versorgung, Alterssicherung für Landwirte, Künstlersozialversicherung

  Die Beiträge knüpfen an der Höhe des Lohneinkommens der Beschäftigten an.

  Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beispielsweise erfolgt im Umlageverfahren („pay as you go"-System): Die Beiträge der aktuellen Beitragszahler werden unmittelbar an die aktuellen Leistungsempfänger ausbezahlt.

  [Kurze Erläuterung der Schicht 1 Punkt, kurze Erläuterung der Finanzierung 1 Punkt]

- 2. Schicht: Erwerbsbasierte Vorsorge *[1 Punkt]*

  z. B. Staatlich geförderte, privatrechtliche Verträge, insb. betriebliche Altersvorsorge, „Riester"-Rente und „Rürup"-Rente (die „Rürup"-Rente ist alternativ auch der 1. Schicht zuzurechnen)

  In der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aus Anlass des Arbeitsverhältnisses eine Versorgungszusage zur Absicherung von Ruhestand, Invalidität oder zum Schutz von Hinterbliebenen.

  Die Finanzierung der Zusage erfolgt entweder durch den Arbeitnehmer selbst in Form einer Entgeltumwandlung oder durch den Arbeitgeber.

  ALTERNATIV bzgl. Finanzierung: „Rürup"-Rente/"Riester"-Rente, Analogien zur Privatrente (Kapitaldeckung) mit Steuerlicher Anerkennung/Staatlicher Förderung

  [Kurze Erläuterung der Schicht 1 Punkt, kurze Erläuterung der Finanzierung 1 Punkt]

- 3. Schicht: Private Vorsorge *[1 Punkt]*

  Bildung von Finanzvermögen, z. B. Wertpapiere, Sparguthaben, Kapital- und Rentenversicherung, Bildung von Sachvermögen, z. B. Immobilien

  Die dritte Schicht bezeichnet privat abgeschlossenen Verträge zur Altersvorsorge ohne staatliche Förderung.

  Die private Altersvorsorge basiert auf der Grundidee der Kapitalbildung zur Sicherung künftiger Rentenzahlungen (Kapitaldeckungsverfahren). Grundsätzlich gilt, das eingezahlte Kapital sowie die daraus erwirtschafteten Erträge (Zinsen, Dividenden, realisierte Wertsteigerungen) stehen dem Einzahler (Sparer) zu.

  [Kurze Erläuterung der Schicht 1 Punkt, kurze Erläuterung der Finanzierung 1 Punkt]

Aufgabe 6. *[17 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte)*

(a) *[6 Punkte]* Systematisieren und benennen Sie den technischen Leistungsumfang in der privaten Lebens- und Rentenversicherung.

(b) *[4 Punkte]* Nennen Sie vier verschiedene konkrete Produktformen der privaten Lebens- und Rentenversicherung.

(c) *[3 Punkte]* Nennen Sie die drei wesentlichen Rechnungsgrundlagen in der Lebensversicherung.

(d) *[4 Punkte]* Nennen Sie vier versicherungszweigübergreifend wesentliche Merkmale der Schaden-/ Unfallversicherung (Produktcharakteristika).

Lösungshinweise:

(a) Versicherungsgarantien (Übernahme biometrischer Risiken): *[2 Punkte]*

- Todesfallschutz
- Ablaufleistung im Erlebensfall
- Zusatzdeckungen (Berufsunfähigkeit, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Dread Disease)

Finanzgarantien (Übernahme von Anlagerisiken): *[2 Punkte]*

- Garantieverzinsung pro Jahr!
- Überschussbeteiligung (laufende Überschussbeteiligung und Schlussüberschussanteile)
- Portefeuille-Renditen für alle Vertragsgenerationen (kollektives „Sparen" mit Ausgleich über die Zeit)

Gestaltungsrechte (Optionsrechte) des Versicherungsnehmers: *[2 Punkte]*

z. B. Kündigung, Teilauszahlung, Abruftarife, Laufzeitverkürzung, Summenerhöhung, …

(b)

<table>
<tr><th colspan="3">Kapitalversicherung
(einmalige Leistungszahlung)</th><th>Private Rentenversicherung
(wiederkehrende Leistungszahlungen)</th><th>Biometrische Zusatzdeckungen</th></tr>
<tr><td>Risikolebens-versicherung</td><td colspan="2">Kapitalbildende Lebensversicherung</td><td rowspan="2">Rentenversicherung mit fixierter Laufzeit

lebenslängliche Leibrentenversicherung

sofort beginnende Leibrentenversicherung

aufgeschobene Leibrentenversicherung</td><td rowspan="2">Unfallversicherung

Berufsunfähigkeits-versicherung

Schwere Krankheiten

Pflegerentenversicherung</td></tr>
<tr><td></td><td>(Reine) Erlebensfall-versicherung</td><td>Gemischte Todes- und Erlebensfallversicherung

Grundform: Kapitallebensversicherung

LV auf verbundene Leben

Term-Fix-Versicherung

Fonds- / indexgebundene Lebensversicherung

Hybride Lebensversicherung</td></tr>
</table>

[je 1 Punkt pro Nennung, max. 4 Punkte]

(c) Rechnungsgrundlagen bezeichnen die Größen, die in die Kalkulation eingehen:

- Zinsen (Rechnungszins für die Prämien, Rechnungszins für die Reserven) *[1 Punkt]*
- Ausscheideordnung (Sterbetafel, Stornoraten) *[1 Punkt]*
- Kosten (Abschluss-, Verwaltungskosten) *[1 Punkt]*

(d) Wesentliche Merkmale:

- Deckungsumfang/ Versicherungsfall bedürfen genauer Spezifizierung: versicherte Gefahr, versicherter Ort, versicherte Sache, Ausschlüsse, Deckungsgrenzen, Selbstbeteiligung.
- Versicherungsleistung:
  - Befriedigung berechtigter und
  - Abwehr unberechtigter Ansprüche,
  - ggf. Deckungsobergrenzen je Versicherungsfall, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- Beitragsbemessung, Anpassungsklauseln, Prämienrabatte
  - Beitragskalkulation aufgrund von VU-eigenen Schaden- und Kostensätzen
  - Mustertarif des GDV
  - ggf. Beitragsanpassungsklausel
- Vertragslaufzeiten in der Schadenversicherung meist einjährig
- Zahlung der Versicherungsleistung im Versicherungsfall,
- Leistungsprinzip: „konkrete Bedarfsdeckung",
- Mehrdimensionale Unsicherheit (Anzahl -, Höhe - und Zeitpunkt der Schäden, Regulierungszeiträume, Veränderung der Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft)

[je Nennung 1 Punkt, maximal 4 Punkte]

Aufgabe 7. *[14 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte: Lebensversicherung)*

Nennen Sie das Ziel des Transformationsprozesses der Überschussbeteiligung in der privaten Lebensversicherung und erläutern Sie dessen fünf Stufen.

Lösungshinweise:

Ziel des Transformationsprozesses ist es eine Verstetigung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung herbeizuführen *[2 Punkte].*

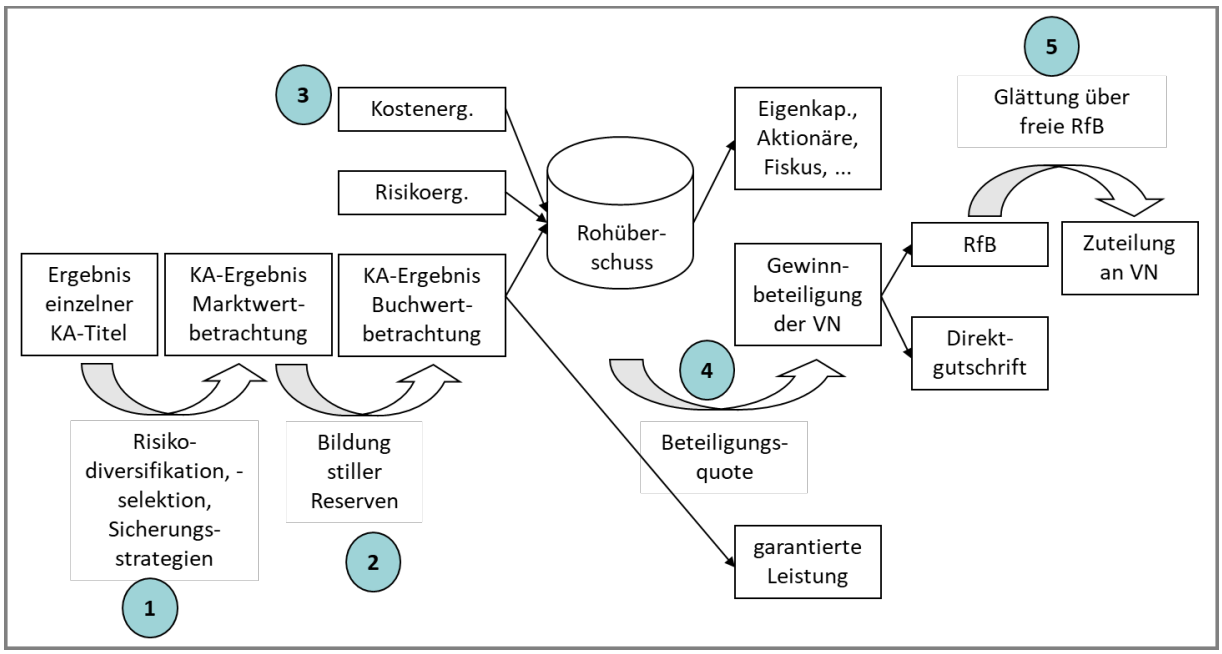

Auf einer ersten Stufe gelingt es den Versicherungsunternehmen die Volatilität eines einzelnen Kapitalanlagetitels auf Ebene des gesamten Kapitalanlageportfolios zu reduzieren, indem Diversifikationseffekte und Hedginginstrumente genutzt werden (Portfolio Selection, Einsatz von Derivaten u. ä.). *[2 Punkte]*

Das Kapitalanlageergebnis des Portfolios unterliegt auf Marktwertbasis immer noch starken Schwankungen. Diese können in der HGB-Welt durch Bilanzierung auf Buchwertbasis teilweise ausgeglichen werden, da die stillen Reserven (positive Differenz zwischen Markt- und Buchwert der Kapitalanlagen) als Puffer zur Verstetigung der Kapitalanlagerenditen auf Buchwertbasis beitragen können (Stufe 2). *[2 Punkte]*

Das so bereits geglättete Kapitalanlageergebnis ergibt, nach Abführung der garantierten Leistungen, zusammen mit dem Risiko- und Kostenergebnis den Rohüberschuss des Versicherungsunternehmens (Stufe 3). *[2 Punkte]*

Der Rohüberschuss muss entsprechend der Regeln für die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung nach Beteiligungsquote an die Versicherungsnehmer weitergegeben werden (Stufe 4). *[2 Punkte]*

Der restliche Teil fließt ins Eigenkapital, an die Aktionäre, an den Fiskus etc. Die Zuteilung an den Versicherungsnehmer erfolgt jedoch nicht unmittelbar, sondern zeitlich gestreckt. So wird nur ein Teil des Rohüberschusses in Form der Direktgutschrift auf die individuellen Deckungsrückstellungen oder in die Verbindlichkeiten an die VN überführt. Der Großteil wird zunächst in der RfB „geparkt". Durch eine zeitlich versetzte Zuteilung und die freie RfB wird so ein weiterer starker Puffereffekt erreicht (Stufe 5), der zu einer Verstetigung der einzelvertragsbezogenen Ergebnisbeteiligung beiträgt. *[4 Punkte]*

Aufgabe 8. *[8 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)*

a) *[2 Punkte]* Definieren Sie das versicherungstechnische Risiko.

b) *[6 Punkte]* Nennen Sie je *drei* versicherungstechnische Instrumente des Risikotransfers und der Risikotransformation.

Lösungshinweise:

a) Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum der Risikoübernahme, die gesamten Auszahlungen für Versicherungsleistungen nicht aus dem Gesamtbetrag der zur Risikodeckung regelmäßig tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte finanziert werden können. *[2 Punkte]*

b) <u>Risikotransfer:</u>

- Risikoselektion durch Annahme / Ablehnung von Risiken
- Prämiengestaltung (Tarifbildung)
- Individuelle Vertragsgestaltung (materialer Deckungsumfang, Deckungsgrenzen und Selbstbeteiligungen).

[je 1 Punkt, max. 3 Punkte]

<u>Risikotransformation:</u>

- Reserven- / Kapitalbildung
- Vermögensanlagepolitik
- Rückversicherungspolitik
- Bestandsorganisation / Kollektivbildung

[je 1 Punkt, max. 3 Punkte]

Aufgabe 9. *[20 Punkte] (Organe, Verantwortlichkeiten und Organisation von Versicherungsunternehmen)*

(a) *[4 Punkte]* Aufbau- und Ablauforganisation definieren zusammengenommen die Organisation des Versicherungsunternehmens. Grenzen Sie die beiden Begriffe Aufbau- und Ablauforganisation voneinander ab.

(b) *[1 Punkt]* Nennen Sie *zwei* grundlegende Gestaltungsfragen, die allgemein bei der Festlegung der Aufbauorganisation eines Versicherungsunternehmens zu beantworten sind.

(c) *[2 Punkte]* Nennen Sie *vier* Kriterien, nach denen dabei die Spezialisierung vorgenommen werden kann.

(d) *[5 Punkte]* Ordnen Sie die Spezialisierungen der folgenden Aufbauorganisation (Felder A bis E) zu.

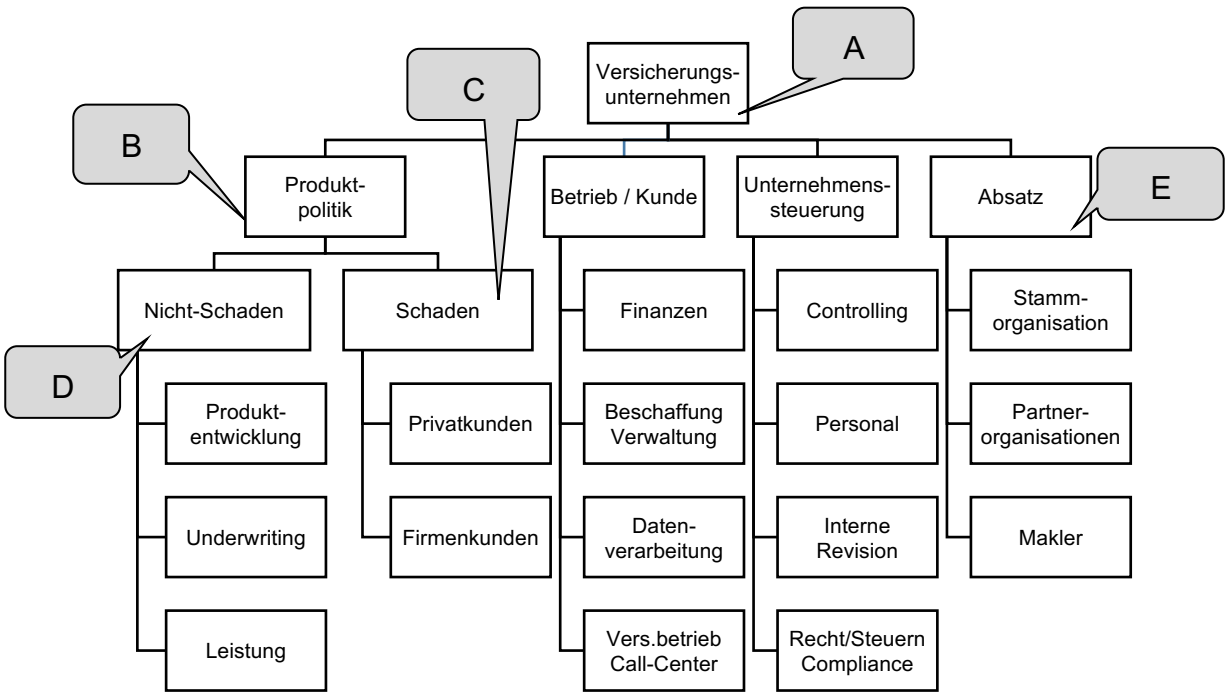

(e) *[8 Punkte]* Ordnen Sie die folgenden Verantwortlichkeiten bzw. Charakteristika jeweils entweder dem *Vorstand* oder dem *Aufsichtsrat* einer Versicherungsaktiengesellschaft zu. Wenn eine Verantwortlichkeit nicht zugeordnet werden kann, schreiben Sie dies bitte ebenfalls auf!

(1) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

(2) Aufstellung des Jahresabschlusses

(3) Regelmäßige interne Überprüfung der Geschäftsorganisation

(4) Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns

(5) Einberufung der Hauptversammlung

(6) Vertretung der Gesellschaft im Außenverhältnis

(7) Erbringung des Sachkundenachweises

(8) Die Mitglieder in diesem Gremium werden von der Hauptversammlung bestellt

Lösungshinweise:

a) Aufbauorganisation u. a.: *[max. 2 Punkte]*

- Strukturierung des Versicherungsunternehmens (hierarchischer Aufbau).
- Zerlegung der Gesamtaufgabe durch Bildung von Teilaufgaben (unternehmensinterne Arbeitsteilung),
- Bildung von Stellen, Bereichen und Abteilungen sowie deren Ressourcenausstattung (Personal, Finanzen, …),
- Zuordnung von Teilaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in sachlicher und räumlicher Hinsicht sowie Schnittstellenregelung.

Ablauforganisation u. a.: *[2 Punkte]*

- Ablauforganisation befasst sich mit den innerbetrieblichen Prozessen/ Arbeitsabläufen,

– Sachliche, räumliche und zeitliche Regelung der Leistungsprozesse zur Erfüllung der zugeordneten Teilaufgaben.

b) (1) Spezialisierungsgrad: Gliederung der Gesamtaufgabe in Teilaufgaben

(2) Ausmaß an Zentralisation bzw. Dezentralisation: Zusammenfassung bzw. Trennung einzelner Aufgabenarten nach bestimmten sachlichen und räumlichen Merkmalen

[je Nennung 0,5 Punkte]

c) Spezialisierung kann u.a. vorgenommen werden nach: Kundengruppen, Produkten/Sparten, Funktionen, Regionen, Vertriebskanäle

[je Nennung 0,5 Punkte, max. 2 Punkte]

d) A: Spezialisierung nach Funktionen

B: Spezialisierung nach Produkten / Sparten

C: Spezialisierung nach Kundengruppen

D: Spezialisierung nach Funktionen

E: Spezialisierung nach Vertriebswegen

[je 1 Punkt]

e) Vorstand: 2 / 3 / 5 / 6

Aufsichtsrat: 1 / 7 / 8 *[je Zuordnung 1 Punkt]*

Nr. 4 trifft weder auf Vorstand noch auf Aufsichtsrat zu. *[1 Punkt]*

Aufgabe 10. *[12 Punkte] (Versicherungsunternehmen im Wandel von Markt und Wettbewerb – Interbranchen-Wettbewerb)*

(a) *[2 Punkte]* Erläutern Sie kurz die allgemeine Wettbewerbssituation innerhalb des privaten Sektors auf dem deutschen Versicherungsmarkt.

(b) *[10 Punkte]* Erläutern Sie die Wettbewerbssituation speziell

i. in der Personenversicherung.

ii. in der Schaden- / Unfallversicherung (Kompositversicherung).

iii. in Bezug auf Kapitalmärkte.

iv. in Bezug auf InsurTechs.

Lösungshinweise:

Allgemein: *[max. 2 Punkte]*

- Wettbewerb im Finanzdienstleistungsbereich zwischen Kooperation und Verdrängungswettbewerb (z. B. Banken, Fondsgesellschaften, …) *[1 Punkt]*
- Wettbewerb außerhalb des Finanzdienstleistungsbereiches *[1 Punkt]*: Versicherungsdienstleistung wird zum Annexprodukt in sog. „Ökosystemen" wie z. B. Mobility, Smart Home, Vitality *[0,5 Punkte]*

Personenversicherung: *[max. 2,5 Punkte]*

- Verschärfte Konkurrenz um das private und betriebliche Vorsorgekapital *[1 Punkt]*: Sparpläne und Investmentprodukte als Alternativen zu Versicherungsprodukten *[1 Punkt]*
- Tradierte Branchengrenzen des Banken-, Versicherungs- und Investmentbereichs verlieren an praktischer Bedeutung *[1 Punkt]*

Schaden- / Unfallversicherung: *[max. 2,5 Punkte]*

- Bei privaten Haushalten zunehmend preisgetriebenes Geschäft *[1 Punkt]*, insbesondere bei leicht verständlichen und hinreichend transparenten anmutende Deckungskonzepte (z.B. Kfz-Versicherung, private Haftpflichtversicherung, …) *[0,5 Punkte]*

- Industrieversicherungsnehmer betreiben zunehmend ein professionalisiertes, eigenständiges Risikomanagement *[1 Punkt]*

- Planmäßige Selbstdeckung in Verbindung mit Abgabe von Risikospitzen an den Versicherungsmarkt (insb. über spezialisierte Makler) *[0,5 Punkte]*

- Versicherungsnehmer gründen unternehmens- bzw. konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captives) *[0,5 Punkte]*

Kapitalmärkte: *[max. 2,5 Punkte]*

- Versicherungstechnische Risikotragung außerhalb der Branche *[1 Punkt]*: (Internationale) Kapitalmärkte als Risikoträger und zunehmend bedeutender Wettbewerber *[1 Punkt]*

- Gängige Produkte: Strukturierte Anleihen (Insurance Linked Securities) *[0,5 Punkte]* und Finanztermingeschäfte (Insurance Options) *[0,5 Punkte]*

InsurTechs: *[max. 2,5 Punkte]*

- Dienstleister (etabliert / Start-up) *[0,5 Punkte]*, die in Konkurrenz oder in Kooperation die Digitalisierung und oftmals auch die Veränderung der traditionellen Wertschöpfungskette von Versicherungsunternehmen initiieren / begleiten *[1 Punkt]*

- Es sind sowohl Kooperationslösungen, z. T. auch mit Annex-Anbietern, als auch Wettbewerbskonzepte zu beobachten *[1 Punkt]*

- Die zentrale Geschäftsidee der InsurTechs liegt in der Vereinfachung der Kundenkommunikation: inhaltlich, örtlich und zeitlich *[1 Punkt]*

Aufgabe 11. *[7 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)*

(a) Gerichtsbarkeiten in Deutschland:

a. *[1 Punkt]* Vor welcher Gerichtsbarkeit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ausgetragen?

b. *[1 Punkt]* Kennen Sie andere Gerichtsbarkeiten? Nennen Sie eine.

(b) *[2 Punkt]* Wann kommen im Versicherungsrecht Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Anwendung? Wie also ist das Verhältnis von VVG (Versicherungsvertragsgesetz) zu BGB?

(c) *[2 Punkte]* Die Vertragsfreiheit wird im deutschen Recht nicht grenzenlos gewährt. Nennen Sie zwei Beispiele für Einschränkungen der Vertragsfreiheit.

(d) *[1 Punkt]* Wo sind alle grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Versicherungsvertrages geregelt? Im Versicherungsschein oder in dem Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)?

Lösungshinweise:

(a) (i) Zivilgerichtsbarkeit *[1 Punkt]*

(ii) Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit *[jeweils 1 Punkt, maximal 1 Punkt]*

(b) Wenn das VVG keine spezielleren Vorschriften für Versicherungsverträge bereithält. Das BGB ist Grundlage des gesamten Zivilrechts *[2 Punkte]*

(c) Gesetzesverstoß (§ 134 BGB), Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB), Formzwang, Kontrahierungszwang *[jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte]*

(d) AVB *[1 Punkt]*

Aufgabe 12. *[7 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – VVG Allgemeiner Teil)*

(a) *[1 Punkt]* Wie heißen die beiden Willenserklärungen, durch die ein Versicherungsvertrag zustande kommt?

(b) *[2 Punkte]* Was ist unter einer Einzelversicherung und was ist unter einer Gruppenversicherung zu verstehen?

(c) Regress des Versicherers nach § 86 VVG:

a. *[2 Punkte]* Was ist Sinn und Zweck der Regelung in § 86 Abs. 1 VVG?

b. *[2 Punkte]* Erläutern Sie kurz konkret anhand eines Beispiels aus der Praxis, wessen Anspruch gegen wen auf den Versicherer übergeht.

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Lösungshinweise:

(a) Angebot *[0,5 Punkte]* und Annahme *[0,5 Punkte]*

(b) Einzelversicherung: Jede Form der Versicherung, bei der dem Versicherer ein Versicherungsnehmer gegenübersteht. *[1 Punkt]*

Gruppenversicherung: Durch den Versicherungsvertrag wird einer Personenmehrheit Versicherungsschutz gewährt. *[1 Punkt]*

(c) (i) Verhinderung einer ungerechtfertigten Bereicherung des Versicherungsnehmers; Schädiger soll keinen Vorteil dadurch erlangen, dass er durch die Versicherungsleistung entlastet wird; zusätzliche Sicherheit des Versicherungsnehmers und der trägt das Regress-(/Insolvenz-)Risiko des Schädigers *[jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte]*

(ii) z.B. geht der Anspruch des Geschädigten eines Kfz-Unfalls gegen den Unfallverursacher auf den Versicherer über *[2 Punkte]*

Aufgabe 13. *[6 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A unterhält bei Versicherer V eine private Krankenversicherung.

Das Antragsformular füllte A Anfang April 2022 aus. Die Frage „Bestehen oder bestanden in den letzten fünf Jahren Krankheiten, Störungen oder Beschwerden?" beantwortete A mit: „14-tägige Grippe".

Anfang März 2022 war A bei seinem Hausarzt wegen grippeähnlicher Symptome vorstellig geworden. Da es sich „anders" als bei Erkältungen in der Vergangenheit anfühlte, machte A sich ernsthaft Sorgen und befürchtete, schwerwiegender erkrankt zu sein. Der Arzt beruhigte ihn und teilte ihm mit, er gehe davon aus, dass es sich um eine Grippe handele. Ein Medikament verordnete der Arzt nicht. Nach Ablauf von 14 Tagen klangen die Symptome ab.

In Wirklichkeit litt A bereits zum Zeitpunkt des Hausarztbesuches an einer Lungenembolie. Im Mai 2023 musste A deswegen im Krankenhaus behandelt werden.

Als V im Rahmen der Leistungsprüfung von all diesen Umständen Kenntnis erhält, erklärt er daraufhin form- und fristgerecht den Rücktritt vom Versicherungsvertrag mit der Begründung, A habe seine vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 VVG verletzt.

Ist der Rücktritt des V wirksam?

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Lösungshinweise:

Nachgebildet BGH, Urteil vom 17.02.1993 – IV ZR 278/91 (r+s 1993, 392)

V könnte nach § 19 Abs. 2 VVG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein. Dies setzt voraus, dass A seine vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 VVG verletzt hat. *[1 Punkt]*

A hat eine ihm von V in Textform gestellte Frage objektiv unrichtig beantwortet („14-tägige Grippe") und einen gefahrerheblichen Umstand (Lungenembolie) nicht angegeben. *[2 Punkte]*

Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 19 Abs.1 VVG jedoch nur die gefahrerheblichen Umstände, die ihm bekannt sind, anzuzeigen. Da A Anfang April 2022 nicht wusste, dass er an einer Lungenembolie erkrankt war, konnte er hierüber auch keine Angaben machen. Selbst wenn A seinen Hausarzt in der Befürchtung aufgesucht haben sollte, er könnte ernsthaft erkrankt sein, hatte er noch keine Kenntnis i.S.d. § 19 Abs. 1 VVG, solange der Arzt seine Befürchtung nicht bestätigte. *[2 Punkte]*

V kann nicht gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam von dem Vertrag zurücktreten. *[1 Punkt]*

Aufgabe 14. *[8 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Die A-GmbH betreibt in Berlin ein Museum. Bei Versicherer V unterhält die A-GmbH eine Versicherung, die u.a. die Risiken Diebstahl und Einbruchsdiebstahl abdeckt.

Eines Nachts kommt es zu einem Einbruch in das Museum. Es wird eine Münze im Wert von 1,2 Mio. EUR entwendet. Der Einbruch war möglich, da die elektrische Öffnungs- und Verschlussüberwachung des Fensters der Herrenumkleide, durch welches die Diebe in das Museum eingedrungen sind, ausgeschaltet war.

Der für die Sicherheit verantwortliche Mitarbeiter des Museums hatte die Öffnungsüberwachung (die in ordnungsgemäßer Funktion bei jeder Trennung eines Fensterflügels vom Rahmen ein Warnsignal auslöst) aufgrund von Störungen bei der Signalentstehung vier Wochen vor dem Einbruch deaktiviert. Zur „Kompensation" der abgeschalteten elektrischen Öffnungsüberwachung hatte er die innenliegenden Fenstergriffe abgeschraubt.

V lehnt eine Auszahlung der Versicherungssumme ab. Er ist der Auffassung, er sei wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung gemäß §§ 26 Abs. 1, 23 Abs. 1 VVG nicht zur Leistung verpflichtet. Ist das zutreffend?

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Lösungshinweise:

Nachgebildet LG Berlin, Urteil vom 17.03.2020 – 4 O 63/19 (r+s 2020, 460)

Leistungsfreiheit des V nach §§ 26 Abs. 1, 23 Abs. 1 VVG

Dann müsste die A-GmbH nach Abgabe ihrer Vertragserklärung ohne Einwilligung des V eine Gefahrerhöhung vorgenommen haben, § 23 Abs. 1 VVG. *[1 Punkt]*

Gefahrerhöhungen i.S.d. § 23 Abs. 1 VVG sind Änderungen gefahrerheblicher Umstände nach Vertragsabschluss, die das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls nicht nur unerheblich steigern; sie müssen einen Zustand schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, auf Dauer die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs zu bilden und so den Eintritt des versicherten Risikos generell zu fördern. *[1 Punkt]*

In der Deaktivierung der elektrischen Öffnungsüberwachung liegt eine Gefahrerhöhung. Eine derartige Veränderung, insbesondere die Aufrechterhaltung eines Zustandes, der einer unverzüglichen Beseitigung zugänglich gewesen wäre, ist nicht mitversichert. Es ist nicht erkennbar, dass die Deaktivierung lediglich über einen bis zur Reparatur unvermeidbaren Zeitraum bestand. Die Deaktivierung erfolgte für einen Zeitraum von vier Wochen, mithin für einen im Sinne einer Gefahrerhöhung jedenfalls nicht unerheblichen Zeitraum. Die Entfernung der Fenstergriffe war nicht geeignet, die Deaktivierung der elektrischen Öffnungsüberwachung hinsichtlich des Gefährdungspotentials zu kompensieren. Denn die elektrische Öffnungsüberwachung löste bei jeder Trennung eines Fensterflügels vom Rahmen ein Warnsignal aus. Es war daher in keiner Weise möglich, das Fenster unbemerkt zu öffnen. Ohne entsprechende Überwachung konnten die Fensterflügel trotz fehlender Griffe von innen mit Hilfe eines einfachen handelsüblichen Werkzeugs durch jede Person geöffnet werden, die sich Zutritt zur Herrenumkleide verschaffen konnte, z. B. durch einen sog. Einschließtäter oder jeden Museumsmitarbeiter. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Gefahrerhöhung anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

Die A-GmbH müsste die Verpflichtung gemäß § 23 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt haben, § 26 Abs. 1 VVG.

Definition Vorsatz: „Wissen und Wollen" *[1 Punkt]*

Die Deaktivierung des Öffnungsschutzes erfolgte durch den für Sicherungsfragen zuständigen Mitarbeiter des Museums. Das Bewusstsein einer mit der Deaktivierung des Öffnungsschutzes verbundenen Gefahrerhöhung folgt schon daraus, dass die Fenstergriffe demontiert worden sind. *[1 Punkt]*

V ist nicht zur Leistung verpflichtet. *[1 Punkt]*

Aufgabe 15. *[5 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Obliegenheit)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A nimmt seinen Wohngebäudeversicherer V wegen eines Leitungswasserschadens in Anspruch. Während einer Frostperiode war es am 24.01.2023 zu einem Frostschaden an einer Armatur und zum Wasseraustritt gekommen.

Das Wohngebäude war zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht bewohnt. Die letzten Mieter des A waren zum 31.08.2020 ausgezogen. Seitdem hat A die Innenräume nicht mehr aufgesucht.

A und V haben bei Abschluss des Versicherungsvertrages die Geltung der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2006) vereinbart. § 27 Nr. 1 c VGB 2006 lautet:

> „Der Versicherungsnehmer hat nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten."

V kürzt die Versicherungsleistung wegen Obliegenheitsverletzung (§ 27 Nr. 1 c VGB 2006) um 75%.

(a) *[3 Punkte]* A meint, ihm sei keine Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen. Das Gebäude sei genutzt worden, weil er eine weitere Vermietung beabsichtigt habe. Ist diese Auffassung zutreffend?

(b) *[2 Punkte]* Abwandlung: A meint, ihm sei keine Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen. Das Gebäude sei genutzt worden, weil sämtliches Mobiliar in der Wohnung verblieben sei, um diese künftig erneut möbliert zu vermieten. Ist diese Auffassung zutreffend?

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Koblenz, Beschluss vom 29.04.2020 – 10 U 2170/19 (NJW-RR 2020, 1237)

(a) Eine teilweise Leistungsfreiheit des V wegen Verletzung der Obliegenheiten bei Leerstand setzt voraus, dass das Gebäude nicht genutzt war. *[1 Punkt]*

Die Auffassung des A ist nicht zutreffend. Das Gebäude war nicht genutzt i.S.d. § 27 Nr. 1 c VGB 2006. Das Objekt war nur bis zum 31.08.2020 vermietet. Soweit A meint, das Gebäude sei genutzt worden, weil er eine weitere Vermietung beabsichtigt habe, ist dies unzutreffend. Nicht genutzt bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, dass das Gebäude leer steht und damit nicht als Wohnung oder Lager gebraucht wird. Ist der Mieter vor längerer Zeit ausgezogen, ohne dass eine Weitervermietung erfolgte, so ist von einem ungenutzten Gebäude auszugehen. Es genügt nicht, dass weiterhin die Neuvermietung geplant ist. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Nutzung des Gebäudes anzunehmen ist, bis zu 2 Punkte]*

(b) Die Auffassung des A ist nicht zutreffend. Es liegt ein dauerhaft unvermietetes Wohnobjekt vor, in dem sich Menschen gerade nicht zu Wohnzwecken aufgehalten haben. Die Einlagerung von Gegenständen kann je nach den Umständen des Einzelfalls zwar gleichfalls eine Nutzung darstellen. Das Haus wurde hier allerdings nicht als Lager umgenutzt, sondern stand schlicht seit dem Auszug der letzten Mieter vor zweieinhalb Jahren bis zum Schadensfall unbewohnt leer. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Nutzung des Gebäudes anzunehmen ist, bis zu 2 Punkte]*

Aufgabe 16. *[7 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A begehrt nach einem Brandschaden Leistungen aus einer bei Versicherer V unterhaltenen Wohngebäudeversicherung. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 01.02.2023 kam es zu einem Brand in der Küche des Wohnhauses des A. Ursächlich für diesen Brand war, dass A – kurz bevor er das Haus für den Weg zur Arbeit verließ – den Elektroherd nicht ausschaltete, sondern versehentlich (sein Blick war nicht auf die Herdknöpfe gerichtet) den Drehknopf einer anderen Herdplatte betätigte und diese dadurch auf die höchste Stufe stellte.

V reguliert den Schaden zu 75 %. Hinsichtlich des Restbetrags verweigert V den Ausgleich unter Hinweis auf eine seiner Ansicht nach vorliegende grobe Fahrlässigkeit des A.

Bitte prüfen Sie, ob V die Leistung teilweise (zu 25%) verweigern kann (Stichwort: Herbeiführung des Versicherungsfalls, § 81 VVG).

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Bremen, Urteil vom 12.05.2022 – 3 U 37/21 (NJW-RR 2022, 973)

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen (teilweise Leistungsfreiheit), § 81 Abs. 2 VVG. *[1 Punkt]*

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt und dasjenige nicht beachtet, was im konkreten Fall jedem hätte einleuchten müssen. *[1 Punkt]*

Da A eine Herdplatte auf höchster Stufe anschaltete und das Haus verließ, liegt ein objektiver Sorgfaltsverstoß vor. Auch subjektiv ist das Anschalten einer Herdplatte auf höchster Stufe bei gleichzeitigem Verlassen des Hauses eine erhebliche Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt. Allein auf seinen Glauben, den Herd ausgeschaltet zu haben, durfte A sich nicht verlassen. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit eines in Betrieb befindlichen Elektroherdes oblag ihm die Pflicht, sich durch einen Blickkontakt zu vergewissern, dass der Herd auch tatsächlich ausgeschaltet war. Dies gilt insbesondere deswegen, weil er beabsichtigte, unmittelbar nach der Betätigung des Herdes das Haus für den Weg zur Arbeit zu verlassen. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

V kann seine Leistung teilweise kürzen. *[1 Punkt]*

Höhe der Kürzung *[1 Punkt; hier wird lediglich erwartet, dass sich die Teilnehmer kurz mit der Frage befassen, ob die von V vorgenommene Kürzung der Versicherungsleistung um 25 % angemessen ist; das Ergebnis ist nicht relevant]*

Aufgabe 17. *[9 Punkte] (Versicherungsvermittlung)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmerin A ist selbständige Augenoptikerin. Bis zum 31.03.2019 unterhielt sie bei Versicherer V1 eine Krankheitskostenvollversicherung mit einer Zusatzversicherung für Krankentagegeld. (Wichtige Erläuterung: Bei der Krankentagegeldversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den als Folge von Krankheit durch Arbeitsunfähigkeit verursachten Verdienstausfall durch das vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen). Der Versicherungsbeitrag betrug 700,- EUR.

Ende November 2018 fand A sich in den Büroräumen ihres Versicherungsmaklers M ein. Bei dieser Gelegenheit riet M ihr, den Krankheitskostenversicherer zu wechseln. Es kam dann zum 01.04.2019 zu einem Versicherungswechsel zu Versicherer V2. Der neue Versicherungsbeitrag beträgt 685,- EUR. Der von M vermittelte Krankenversicherungsvertrag sieht ein Krankentagegeld nicht vor.

Anfang 2023 meldet A ihrem neuen Versicherer V2 einen Leistungsfall. Im Zuge der Leistungserbringung stellt sie mit Erschrecken fest, dass sie im neuen Vertrag keinen Anspruch auf die Zahlung von Krankentagegeld hat.

A, die als selbständig Tätige keinen Anspruch gegen einen Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat, ist mit der Gesamtentwicklung unzufrieden. Sie macht gegen M Ansprüche aus Versicherungsmaklerhaftung im Zusammenhang mit dem Wechsel der privaten Krankenversicherung geltend. Sie ist der Auffassung, M habe seine Beratungsplicht aus § 61 VVG verletzt. Ihr Schaden liege darin, dass sie nach dem neuen Vertrag keinen Anspruch mehr auf die Zahlung von Krankentagegeld hat.

Steht A gegen M ein Anspruch auf Schadenersatz zu?

(a) *[1 Punkt]* Nennen Sie die mögliche Anspruchsgrundlage (Gesetzesvorschrift).

(b) *[4 Punkte]* Prüfen Sie, ob M seine Beratungspflicht verletzt hat. Erläutern Sie dabei zunächst kurz Stellung und Pflichten des Versicherungsmaklers im Allgemeinen und gehen dann auf den vorliegenden Sachverhalt im Besonderen ein.

(c) *[4 Punkte]* Worin konkret liegt der materielle Schaden der A?

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2023 – 12 U 268/22

(a) § 63 VVG *[1 Punkt]*

(b) Der Versicherungsmakler steht im Lager des Versicherungsnehmers als dessen Sachwalter und Interessenwahrer. Die Pflichten des Versicherungsmaklers gehen weit. Er hat als Vertrauter und Berater des Versicherungsnehmers individuellen, für das betreffende Risiko passenden Versicherungsschutz zu besorgen. *[2 Punkte]*

Empfiehlt der Versicherungsmakler – wie hier – den Wechsel einer Personenversicherung, hat er dem Kunden einen nachvollziehbaren und geordneten Überblick über alle wesentlichen leistungs- und beitragsrelevanten Unterschiede der bestehenden und der angebotenen Versicherung zu verschaffen. Daran gemessen hat M seine Pflichten bereits deshalb verletzt, weil er es unterlassen hat, A auf die – gegenüber der Absicherung durch den zu dem Zeitpunkt der Beratung bei einem anderen privaten Krankenversicherer unterhaltenen Vertrag – fehlende Deckung des Risikos der Arbeitsunfähigkeit durch Krankentagegeldleistungen hinzuweisen. *[2 Punkte]*

(c) Durch die Pflichtverletzung ist A ein Schaden entstanden, da sie nach der sog. Vermutung beratungsgerechten Verhaltens bei pflichtgemäßer Beratung ih-

ren Altvertrag nicht gekündigt hätte. Der Wechsel des privaten Krankenversicherers ist für die selbständig tätige A bereits aufgrund der damit verbundenen Deckungslücke objektiv nachteilig gewesen. *[2 Punkte]*

Auch eine Anrechnung der ersparten Beiträge für die Krankentagegeldversicherung bei dem Vorversicherer kommt nicht in Betracht. Im Rahmen des gebotenen Gesamtvermögensvergleichs ist ein mit der Pflichtverletzung des M zusammenhängender relevanter Vermögensvorteil der A nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass A durch den Wechsel des Krankenversicherers in nennenswertem Umfang Beiträge erspart hat. Ersparten 15,- EUR an Prämie steht der Verlust der Deckung des Risikos der Arbeitsunfähigkeit durch Krankentagegeldleistungen gegenüber. *[2 Punkte; hier ist nur maßgeblich, ob die Teilnehmer das Problem erkennen und benennen; das Ergebnis wird nicht bewertet]*

Aufgabe 18. *[6 Punkte] (Versicherungsaufsichtsrecht)*

a) *[2 Punkte]* Nennen Sie zwei Rechtsquellen des Versicherungsaufsichtsrechts.

b) *[4 Punkte]* Sind folgende Aussagen richtig oder falsch?

(i) *[1 Punkt]* Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

(ii) *[1 Punkt]* Der Versicherungsaufsicht unterliegen (in gesondertem Umfang) auch Inhaber bedeutender Beteiligungen.

(iii) *[1 Punkt]* Versicherungsunternehmen dürfen auch das Bankgeschäft betreiben.

(iv) *[1 Punkt]* Beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist das Versicherungsverhältnis grundsätzlich an die Mitgliedschaft geknüpft.

Lösungshinweise:

(a) z.B. VAG, FKAG, FinDAG, AktuarV, IDD, Solvency II-Richtlinie *[jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte]*

(b) (i) richtig *[1 Punkt]*

(ii) richtig *[1 Punkt]*

(iii) falsch *[1 Punkt]*

(iv) richtig *[1 Punkt]*

Aufgabe 19. *[5 Punkte] (Versicherungsaufsichtsrecht)*

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherer V wirbt auf seiner Internetseite für den Abschluss einer Hausratversicherung u.a. mit folgender Angabe:

„Bis 17.03.: 50 Euro Amazon.de Gutschein*"

In der Auflösung des Sternchenhinweises wird erläutert, dass der Gutschein beim Online-Abschluss einer Hausratversicherung gilt. Die beworbene Hausratversicherung kann nur mit einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren abgeschlossen werden. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

Gemäß § 48b Abs. 1 VAG ist es Versicherungsunternehmen untersagt, Versicherungsnehmern Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen.

Die BaFin ist der Auffassung, dass es sich bei dem 50-Euro-Gutschein um eine Sondervergütung im Sinne des § 48b Abs. 2 S. 1 VAG handelt.

V ist der Auffassung, sollte es sich um eine Sondervergütung handeln, falle der 50-Euro-Gutschein unter die Geringwertigkeitsschwelle nach § 48b Abs. 2 S. 2 VAG.

(a) *[1 Punkt]* Wer ist die BaFin?

(b) *[4 Punkte]* Prüfen Sie – unter Berücksichtigung der dargelegten Auffassungen der BaFin und von V –, ob die Werbeaktion nach den Regelungen in § 48b VAG zulässig ist?

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.05.2021 – 6 U 81/20 (VersR 2021, 1544)

(a) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; Aufsichtsbehörde *[beide Antworten korrekt, jeweils 1 Punkt, maximal 1 Punkt]*

(b) Eine Sondervergütung ist nach § 48b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VAG jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, wozu insbesondere sonstige Sach- und Dienstleistungen rechnen, die nicht die Versicherungsleistung betreffen. V hat auf seiner Internetseite für den Abschluss einer Hausratversicherung mit folgender Angabe geworben: „Bis 17.03.: 50 Euro Amazon.de Gutschein*" Bei dem Gutschein handelt es sich damit um eine Sondervergütung, nämlich eine Sachleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft. *[2 Punkte]*

Der 50-Euro-Gutschein könnte jedoch unter die Geringwertigkeitsschwelle nach § 48b Abs. 2 S. 2 VAG fallen. Der 50-Euro-Gutschein überschreitet absolut betrachtet die Grenze von 15,- EUR. Nach dem Wortlaut der Regelung ist jedoch entscheidend, dass der Gesamtwert von 15,- EUR pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschritten wird. Das bedeutet, dass sich bei einer Mindestlaufzeit von mehreren Jahren die zulässige Sondervergütung grundsätzlich entsprechend erhöhen kann. Hier liegt die Mindestlaufzeit bei fünf Jahren. 50,- EUR auf fünf Jahre verteilt sind 10,- pro Kalenderjahr (< 15,- EUR). *[2 Punkte; die Punkte erhalten die Teilnehmer für das Erkennen und Diskutieren der Problemstellung; das Ergebnis wird nicht bewertet]*

Anhang (Gesetzestexte)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(1) [1]Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. […]
(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
[…]

§ 23 VVG Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
[…]

§ 26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) [1]Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. […]

§ 61 VVG Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(1) [1]Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. […]

§ 63 VVG Schadensersatzpflicht

[1]Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 entsteht. […]

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

[…]
(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen

(1) [1]Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. […]

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

§ 48b VAG Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot

(1) [1]Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern im Sinne von 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. […]

(2) [1]Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede

1.vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,
2.sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,
3.Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,

sofern sie nicht geringwertig ist. [2]Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

[…]